

GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR LAMINATBODEN UND AVATARA-FLOOR

Der Hersteller gewährt über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus bei Einhaltung nachfolgender Bedingungen die hier aufgeführte Garantie für Laminatboden und Avatara-Floor.

1. Grundvoraussetzungen

Grundvoraussetzung für die Garantieleistung ist die Beachtung und Einhaltung a) der Verlegeanleitung, b) der Reinigungs- und Pflegeanleitung und c) der wichtigen Hinweise zu den Untergrundvoraussetzungen. Alle Dokumente sind im Internet unter www.terhuerne.de abrufbar oder können bei ter Hürne direkt angefordert werden. Diese Unterlagen dienen der Grundinformation, sie ersetzen nicht die ausführliche Beratung durch den Handelspartner.

2. Garantiedauer und Geltungsbereich

Der Hersteller garantiert, dass die Funktionsfähigkeit des Laminatbodens bei Einhaltung der Garantiebestimmungen und Beachtung von Punkt 1. für die Dauer von

- 25 Jahren für Laminatboden der Nutzenklasse AC5 33
- 20 Jahren für Laminatboden der Nutzenklasse AC4 32
- 15 Jahren für Laminatböden der Nutzenklasse AC3 31

ab Kaufdatum beginnend bei Verwendung des Bodens in ausschließlich normal beanspruchtem Wohnbereich gewährleistet ist.

Bei Avatara-Floor der Nutzenklasse AC4 32 bzw. NK 22 beträgt dieser Zeitraum unter gleichen Bedingungen 25 Jahre.

3. Garantiausschluss

In folgenden Fällen und Voraussetzungen ist die Garantieleistung ausgeschlossen:

- Die Nichtbeachtung der Verlege-, Reinigungs- und Pflegeanleitung sowie der wichtigen Hinweise (siehe Punkt1.).
- Schäden durch unsachgemäße Verlegung, z.B. Montage von Dielen mit erkennbaren Fehlern, die vor der Verlegung vorhanden waren; Verlegung des Bodens in Feuchträumen wie Bad, WC, Sauna, etc.
- Schäden wie Fugenbildungen oder Verformungen der Dielen durch klimatische Bedingungen der Jahreszeit.
- Schäden durch unsachgemäßen Gebrauch, z.B. chemische oder mechanische Einwirkungen wie Eindrücke; Schäden durch Feuchtigkeitseinwirkung.

4. Garantieleistung

Vor der Verlegung müssen alle Böden auf evtl. vorhandene, erkennbare Materialfehler überprüft werden. Fehlerhafte Teile werden kostenlos ersetzt. Bei Anerkennung des Garantiefalls behält sich der Hersteller das Recht vor, entweder Ersatzware zu liefern (bei zwischenzeit-

licher Änderung des Produktionsprogramms ein dem beanstandeten Produkt nach Erscheinungsbild und Art möglichst gleichwertiges Produkt) oder wahlweise eine Reparatur der Diele(n) nach den Regeln des anerkannten Fachs vor Ort durchzuführen.

Bei Laminatböden bzw. Avatara-Floor wird darüber hinaus garantiert, dass innerhalb des Garantiezeitraums die Dekorschicht nicht ab- bzw. durchgerieben wird. Als ab- bzw. durchgerieben gilt eine Stelle, bei der die Dekorschicht vollständig durchgerieben ist. Die durch- bzw. abgeriebene Stelle muss mindestens 1 cm² groß sein. Abrieberscheinungen an den Elementkanten sind von der Garantie ausgeschlossen. Die Garantieleistung umfasst nicht die Demontage, Neuverlegung, Entsorgung und sonstige Folgekosten. Die Lieferung der Ersatzware erfolgt zunächst gegen Berechnung des ursprünglichen Warenwerts. Dieser Warenwert wird um den verbrauchten Wert aus dem Nutzungszeitraum vermindert. Der entsprechende Differenzbetrag wird Zug um Zug vom Käufer beglichen. Kommt es zu einer Garantieleistung, so verlängert sich die Garantiefrist nicht. Die Garantieleistung richtet sich nach dem Zeitwert der Ware, d.h., während der gesamten Garantiezeit reduziert sich die Ersatzlieferung gegenüber dem Neuwert der Ware jährlich um 4% bei Laminatboden der Nutzenklasse AC5 33, um 5% bei Laminatboden der Nutzenklasse AC4 32 und um 7% jährlich bei Laminatboden der Nutzenklasse AC3 31.

Bei Avatara-Floor der Nutzenklasse AC4 32 bzw. NK 22 beträgt dieser Satz 4% jährlich.

5. Geltendmachung

Ein Schaden, der in vorstehende Garantie fällt, muss innerhalb von 30 Tagen nach Auftreten schriftlich an den autorisierten Handelspartner oder direkt an den Hersteller unter genauer Beschreibung und Beifügung von Fotos und der Originalrechnung, die als Garantieurkunde gilt, gemeldet werden. Der Hersteller behält sich vor, den Schaden nach Terminabstimmung vor Ort zur Überprüfung der Garantiebedingungen zu besichtigen.